

Beitragsordnung des Vereins Kultursommer Kaarst e.V.

§ 1 Natur der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen und legt gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins die Beiträge für die Mitglieder fest.

§ 2 Beiträge

- (1) Jede natürliche Person als Mitglied hat unabhängig vom Beitrittsdatum im Laufe eines Jahres einen Jahresbeitrag von Euro 30 zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Jede juristische Person als Mitglied hat einen Jahresbeitrag von zumindest Euro 1000 zu leisten, der auch in Sachleistungen erbracht werden kann. Der Vorstand hat etwaige Sachleistungen zu bewerten und kann juristischen Personen als Mitglied im Gegenzug werbliche Leistungen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften sowie unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze gewähren.
- (3) Der Vorstand soll sicherstellen, dass möglichst alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, pro Jahr im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten 20 bis 25 Stunden für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Kultursommer Kaarst aufwenden.

§ 3 Änderung

Die Änderung dieser Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß §§ 6 Abs. 2, 14 der Satzung des Vereins.

Kaarst, am 1. August 2022